

RS OGH 1990/12/12 3Ob1097/90, 7Ob581/93, 9Ob168/98s, 6Ob258/02p, 7Ob210/05s, 7Ob121/07f, 1Ob75/12d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.1990

Norm

ABGB §140 Bc

Rechtssatz

Die Anwendung der Anspannungstheorie ist in der Regel in zweifacher Weise begrenzt: Zum einen ist im allgemeinen nicht über den Durchschnittsbedarf hinaus anzuspannen, zum anderen ist nur auf das in einem dem Unterhaltpflichtigen zumutbaren Beruf erzielbare Durchschnittseinkommen anzuspannen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1097/90

Entscheidungstext OGH 12.12.1990 3 Ob 1097/90

- 7 Ob 581/93

Entscheidungstext OGH 19.01.1994 7 Ob 581/93

nur: Ist nur auf das in einem dem Unterhaltpflichtigen zumutbaren Beruf erzielbare Durchschnittseinkommen anzuspannen. (T1)

- 9 Ob 168/98s

Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 Ob 168/98s

- 6 Ob 258/02p

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 258/02p

Vgl aber; Beisatz: Die Arbeitstätigkeit des Unterhaltpflichtigen ist mit derjenigen eines Teilzeitbeschäftigt vergleichbar (drei Monate im Jahr Urlaub). (T2)

- 7 Ob 210/05s

Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 210/05s

Auch

- 7 Ob 121/07f

Entscheidungstext OGH 20.06.2007 7 Ob 121/07f

Vgl aber; Beisatz: Ist der Unterhaltpflichtige zu Unterhaltsleistungen imstande, die über die Deckung des Regelbedarfes des unterhaltsberechtigten Kindes hinausgeht, so ist seine Leistungskraft auch über den Regelbedarf hinaus anzuspannen, sofern ihm die betreffende Beschäftigung zumutbar ist. (T3); Beisatz: Hier: Zur Frage der Zumutbarkeit eines Spitalsarztes Nacht- und Journaldienste zu leisten. (T4)

- 1 Ob 75/12d

Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 75/12d

Vgl aber; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047572

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at